# Satzung

vom

**Imkerverein** 

Baar-West e.V.

## § 1

#### Name und Sitz

- Der am 30.03.1946 gegründete Verein führt den Namen "Imkerverein Baar – West e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bräunlingen.
- Der Verein ist in das Vereinsregister Freiburg im Breisgau unter der Nr. 610577 eingetragen.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V.

## § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und Imkerinnen und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- 1. Abhalten von Versammlungen und Kursen
- 2. Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- 3. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- 4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- 5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- 7. Zusammenarbeit mit Land und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- 8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

## § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 4

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 5

#### Mitgliedschaft

- 1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- 2. Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

## § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen im Rahmen des Möglichen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf Beistand des Vereines.
- 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr.

## § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Tod
- 2. Austritt
- 3. Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

## § 8

#### **Austritt**

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

# § 9

#### **Ausschluss**

- 1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- 3. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
- 4. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In der Zwischenzeit ist die Mitgliedschaft außer Kraft gesetzt.

# § 10

#### Mitgliedsbeitrag

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus.
  - a. Dem Vereinsbeitrag
  - b. Den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund e.V., sofern der Verein in diesen Gremien Mitglied ist.
- 3. Die Höhe und die Fälligkeit des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- 5. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

# § 11

#### **Organe des Vereins**

#### Organe des Vereines sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

# § 12

#### Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barausgaben.
- 2. Gesetzliche Vertreter des Vereines (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied.
- 6. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögen; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. oder 2. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 13

#### Kassenprüfer

- Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

# § 14

#### Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a. Wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
  - b. jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- 2. Die Mitgliedsversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- 3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

### § 15

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

# § 16

## Beschlussfassung / Abstimmung

- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
   Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

# § 17

#### Auflösung des Vereines

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch zwei von der
  Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren
- 3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

# § 18

#### **Ermächtigung des Vorstandes**

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzung der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 19

#### Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
  März 1994 beschlossen und am 16. September 1994 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Am 22. Juli 2019 wurde §1 Punkt 3 und §17 Punkt 3 ergänzt.

# **Anhang zur Satzung**

#### Beschluss der Vorstandschaft vom 22. Mai 2014

In der Vorstandssitzung am 22. Mai 2014 hat die Vorstandschaft folgende Punkte für die Neuaufnahme von Mitgliedern besprochen:

- 1. Neuen Vereinsmitgliederinnen und Vereinsmitgliedern wird der Anfängerkurs aus der Vereinskasse bezahlt.
- 2. Neue Vereinsmitglieder, die noch Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten ohne Einkommen sind, wird zusätzlich ein Bienenvolk mit Boden, Zarge und Deckel vom Imkerverein Baar-West e.V. bereitgestellt. Nach 3 Jahren Mitgliedschaft im Imkerverein Baar-West e.V. geht das bereitgestellte Material (Boden, Zarge, Deckel) in deren/ dessen Eigentum über.
- 3. Der Verein steht auch bei der Standortsuche unterstützend zur Seite.
- 4. Bedingung für die Punkte 1-3 ist die Mitgliedschaft beim Imkerverein Baar-West e.V.

Beschlossen am 22. Mai 2014 durch die Vorstandschaft des Imkerverein Baar-West e.V.